

## Begründung

### zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Metterich, Teilgebiet "K 33" - Teil 2

#### 1. Bebauungsplangebiet

##### 1.1. Lage und Größe

Das Bebauungsplangebiet umfaßt den Bereich der Kreisstraße 33 (K 33/Hauptstraße/Hüttinger Straße) sowie den Teil der Bitburger Straße (Gemeindestraße), der innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt.

Vom Bebauungsplan erfaßt und in seinen Geltungsbereich einbezogen ist die Straßenverkehrsfläche bestehend aus der Fahrbahn, den Gehwegen und sonstigen verkehrstechnisch erforderlichen Flächen (z. B. Oberflächenentwässerung) sowie für Böschungen. Darüberhinaus sind in das Plangebiet angrenzende private und öffentliche Flächen erfaßt, die im Zuge der Baumaßnahme an den neu entstehenden Straßenrand anzugleichen sind. Die für derartige Angleichsmaßnahmen erforderliche Grundstückstiefe beträgt in der Regel 4.00 - 5.00 m, kann im Einzelfall aber auch über- oder unterschritten werden.

Bei der Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde der von der Straßenbaumaßnahme berührte Bereich von Hauptstraße, Hüttinger Straße und Bitburger Straße einschließlich privater angrenzender Grundstücksflächen in einer Tiefe von durchschnittlich 5.00 m ab Straßenrand zugrundegelegt. In der Innerortslage wurde abweichend hiervon die Grenze des Geltungsbereiches jeweils entlang der straßenseitigen Gebäudekanten festgelegt, die Baukörper dabei nicht mit einbeziehend.

Der Bebauungsplan betrifft folgende Flurstücke:

Flur 8 Nr. 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 8, 13/2, 13/3, 14, 15, 17/4, 17/5,  
17/9, 17/10, 17/11, 17/13, 18/1, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 20/3,  
21, 22, 23, 24/1, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 33, 34, 35/1,  
46/3, 105/1, 105/3, 105/4, 106, 107, 108/1, 108/3, 108/4

Flur 9 Nr. 31/1, 32, 33/1, 33/2, 34, 37/2, 87/1, 88, 89, 99, 102,  
103, 104

Flur 10 Nr. 54, 55, 56/5, 73

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beginnt in der Hauptstraße nördlich des Gasthauses Reiter in Höhe des Hauses Nr. 31 und begleitet den Verlauf der K 33 in Fahrtrichtung Hüttingen bis zum Ende der Ortsdurchfahrt in Höhe des Hauses Nr. 6 der Hüttinger Straße sowie Haus Nr. 2 der Bitburger Straße.

## **1.2. Bodenbeschaffenheit, Geländeverhältnisse**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes erstreckt sich nahezu ausschließlich auf den Bereich der bestehenden K 33 (Hauptstraße/Hüttinger Straße) sowie die Bitburger Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt. Da es sich bei dem Bauvorhaben im wesentlichen um eine Sanierungsmaßnahme in Verbindung mit einer Grunderneuerung handelt im Straßenquerschnitt darstellt, nicht jedoch eine wesentliche Änderung der Straße, sind die vorhandenen Geländeverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit nicht von städtebaulichem Belang.

## **1.3. Nutzungsstruktur in der Umgebung**

Das Plangebiet der K 33 (Hauptstraße/Hüttinger Straße) sowie der Bitburger Straße liegt in einem Bereich der Ortsgemeinde Metterich, der die Struktur eines Straßendorfes aufweist. Das Gebiet kann im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Mischgebiet eingestuft werden.

Dies entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird dahingehend in den Bebauungsplan übernommen, als dieser für die privaten und öffentlichen Flächen, die nicht als Straßenverkehrsfläche zu bezeichnen sind, ebenfalls ein Mischgebiet festsetzt.

Die bestehende Bebauung stellt sich in der westlichen Hälfte des Plangebietes als eine geschlossene bis geradezu kompakt erscheinende dörfliche Bebauung dar. In der östlichen Gebietshälfte ist die Bebauung dagegen locker. Hier herrscht eine Einzelhausbebauung, bestehend aus landwirtschaftlichen Anwesen, aber auch aus Wohngebäuden vor.

In die bestehende Nutzungsstruktur wird durch die Straßenbaumaßnahme nicht eingegriffen.

#### **1.4. Besitz- und Eigentumsverhältnisse**

Der heutige Straßenverlauf deckt sich im wesentlichen mit den aus der Flurkarte ablesbaren Flurstücksgrenzen. Mit Ausnahme des Bereiches der Bitburger Straße (Gemeindeeigentum) befinden sich diese Flurstücke in Besitz des Baulastträgers, des Landkreises Bitburg-Prüm.

Für die Baumaßnahme muß im Kernbereich von den angrenzenden Hofflächen Grunderwerb getätigt werden. Entsprechende Gespräche wurden bei der Bürgerversammlung mit anwesenden Anliegern teilweise durch das Straßenbauamt geführt.

Zum Zeitpunkt des Baubeginnes muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Flurstückteile, die für den Ausbau der K 33 und des Gehweges notwendig sind, in den Besitz des Baulastträgers übergehen.

Entsprechende Kaufverträge werden nach Abschluß des Bebauungsplanverfahrens durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm mit den betroffenen Anliegern abgeschlossen.

#### **1.5 Plangrundlage**

Als Plangrundlage dient die phototechnische Montage der Katasterkarten im Maßstab 1: 500, hergestellt durch die Bezirksregierung Trier. Stand der Planunterlagen: August 1993

### **2. Höherrangige und überörtliche Planungen**

#### **2.1. Raumordnerische Entwicklungsziele**

Die Ausbaumaßnahme verbessert die Situation für den Ziel- und Quellverkehr von Metterich.

Weitere Verkehrs-/Straßenplanungen im Planungsgebiet sind nicht beabsichtigt. Die Baumaßnahme ist mit dem Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Metterich abgestimmt.

#### **2.2. Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg - Land ist der Planbereich als Mischgebiet gekennzeichnet.

Diese Darstellung wird in den Bebauungsplan übernommen. Es wird ein Mischgebiet festgesetzt. Weitere, die Planung berührende Aussagen werden im Flächennutzungsplan nicht getroffen.

Der Bebauungsplan gilt somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes**

#### **3.1. Planungsanlaß und -erfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)**

Die Planungsaktivitäten zum Ausbau der K 33/K 87 begannen 1983. Die Planung wurde im Frühjahr 1990 weitergeführt und zwar im Zuge der K 33 für die Bademer Straße auf einer Länge von ca. 260 m und im Zuge der K 87 für die Erdorfer Straße auf einer Länge von ca. 320 m. Die Planung im Ortskernbereich wurde wegen Grunderwerbsschwierigkeiten 1992/1993 nochmals umgeplant. Der ursprünglich vorgesehene zweite Gehweg entfiel.

Nach mehrmaligen Ortsterminen und Abstimmungsgesprächen mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land und der Ortsgemeinde Metterich wurde der vorliegende straßenbauliche Entwurf erstellt.

Die streckenweise geringe Fahrbahnbreite, der schlechte schadhafte Fahrbahnzustand und die fehlenden Gehwege wirken sich auf den Verkehrsablauf und vor allem auf die Verkehrssicherheit nachteilig aus. Der vorhandene Straßenzustand bewirkt mittlerweile sehr ungünstige Verkehrsverhältnisse, die den Ausbau der K 33 in der Ortsdurchfahrt Metterich dringend erforderlich machen. Auch die angrenzenden Hofflächen sind überwiegend in einem schlechten baulichen Zustand. Es besteht die Möglichkeit durch die Anlieger im Zuge der Baumaßnahme hier eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Das Vorhaben läßt sich lediglich in einem Planfeststellungsverfahren oder durch Erstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich absichern. Es besteht das Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Erstellung eines Bebauungsplanes wird im vorliegenden Fall wegen seiner rascheren Durchführbarkeit dem Planfeststellungsverfahren vorgezogen. Der Bebauungsplan ist geeignet, eine städtebauliche Ordnung im Vollzug der Straßenbaumaßnahme herbeizuführen. Die Beurteilung des Bauvorhabens aus landespflegerischer Sicht gemäß § 17

Landespflegegesetz (LPfIG) Rheinland-Pfalz erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Form eines Grünordnungsplanes. Dieser wird in den Bebauungsplan integriert.

#### **4. Zum Planinhalt**

##### **4.1 Planerische Beschreibung**

Die K 33 bildet über die Ortschaft Metterich eine Verbindung zwischen der B 50 und der B 257 bei Badem.

Die K 87 bildet ebenfalls eine Spange von der B 50 zur B 257 in Erdorf.

Hauptsächlich haben jedoch beide Kreisstraßen nur Erschließungsfunktion für die Ortsgemeinde Metterich mit Ziel- und Quellverkehr. Zusätzlich ist die Ortschaft über eine Gemeindestraße zur B 50 angebunden. Diese Verbindung ist die schnellste Verbindung mit der stärksten Frequentierung zur Kreisstadt Bitburg in ca. 8 km Entfernung.

##### **4.2 Straßenbauliche Beschreibung**

Die K 33 und die Gemeindestraße "Bitburger Straße" weisen die Streckencharakteristik einer ländlichen Ortsdurchfahrt auf.

Verkehrlich ist die Situation durch eine verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung gekennzeichnet.

Nach der Verkehrszählung von 1990 betragen die Verkehrsbelastungszahlen

- auf der K 33 von der B 50 kommend = ca. 200 Kfz/24 Std.  
(geschätzt) mit 16 % Güterverkehr
- auf der K 33 in Richtung Badem = 612 Kfz/24 Std. mit 13 % Güterverkehr
- auf der K 87 in Richtung Erdorf = 422 Kfz/24 Std. mit ca. 4 % Güterverkehr
- im Ortskernbereich ca. 800 Kfz/24 Std. mit ca. 15 % Güterverkehr

Die Länge der Baustrecken betragen:

K 33 von B 50 - Anschluß Gemeindestraße Bau-km 0,420 - 0,550 = 130 m

K 33 von Badem - Ortsausgang Richtung B 50 Bitburger Straße (Achse 2) = 390 m (einschließlich 35 m Gemeindestraße)

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt 0,520 km.

Im II. Bauabschnitt soll der restliche Teil der Ortslage ausgebaut werden. Die freie Strecke von der B 50 bis zum Ortseingang von Metterich (420 m) soll zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden.

Die Kosten der Gesamtbaumaßnahme betragen ca. 600.000,-- DM. Der Kostenträger für den Ausbau der K 33 ist der Landkreis Bitburg-Prüm.

Der Kostenträger für die Anlage der Gehwege entlang der K 33 und Kostenträger der Gemeindestraße ist die Ortsgemeinde Metterich.

Die genaue Kostenaufteilung ist im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage zum Bebauungsplan) aufgeführt.

#### **4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Hauptziel des Ausbaus ist die Beseitigung baulicher Mängel, die Hebung des Standards und die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Weiterhin wurden die Belange der Anlieger und der Fußgänger sowie der Landespflege berücksichtigt. Dabei wird auch den Forderungen der Ortsgemeinde Metterich, hinsichtlich Dorferneuerung/Sanierung, Rechnung getragen. Die Einschätzung der zukünftigen Verkehrsentwicklung läßt keine nennenswerte höhere Belastung für die K 33 erkennen.

#### **4.4 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen**

Durch den Ausbau der K 33 soll erreicht werden, daß die Lärm- und Abgassituation im Ausbaubereich entlang der Bebauung verbessert wird. --

#### **5. Ziele und Zwecke der Planung**

Unter Abwägung aller Belange und unter dem Gesichtspunkt, daß von der vorhandenen Situation eine Abweichung der Trasse nicht möglich ist, wurden weitere Varianten nicht untersucht. Die Linienführung selbst wird im Grund- und Aufriß an den Häusern, Hof- und Grundstückseinfahrten sowie Einfriedungsmauern örtlich angepaßt. Die dem Entwurf zugrundeliegende Lösung ist unter

Beachtung der Förderung der Ortsgemeinde Metterich im Rahmen der Dorferneuerung zweckmäßig und wirtschaftlich.

## 5.1 Trassenbeschreibung

Die Ausbaustrecke der K 33 beginnt im Ortskernbereich bei Bau-km 0,0 (siehe Anlage 1 Nr. 3 + 7 der Begründung zum Bebauungsplan) am bisher ausgebauten Teil und endet am hinter dem Einmündungsbereich K 33/Gemeindestraße bei Bau-km 0,390. In dieser Baustrecke ist eine Ausbaulänge von ca. 35 m der Gemeindestraße "Bitburger Straße" enthalten.

Aus Richtung Hüttingen soll die K 33 ab dem Ortseingang (Bau-km 0,420) bis zum Einmündungsbereich K 33/Gemeindestraße (Bitburger Straße; Bau-km 0,550) ausgebaut werden. Die vorhandene Vorfahrtsregelung wird in diesem Bereich geändert. In Zukunft soll die Gemeindestraße, die verkehrsmäßig auch stärker belastet ist, die Vorfahrt in den Ortskernbereich haben.

Die Gesamtlänge beträgt 520 m. Der Abschnitt der freien Strecke (nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegend) von der B 50 (Hüttingen) herkommend, (Bau-km 0,000), bis zum Ortseingang bei Bau-km 0,420 wird z. Zt. grunderwerbsmäßig mit den Anliegern verhandelt. Sollte der Grunderwerb erfolgreich abschließen, wird versucht, die freie Strecke in 1994 mit auszubauen, wenn die notwendigen Genehmigungen vorliegen und die Finanzierung gesichert ist.

Der Querschnitt beträgt in der Ortslage 5,50 m einschl. 2 x 0,50 m Vollrinnen.

Im gesamten Ausbaubereich ist ein einseitiger Gehweg in einer Regelbreite von 1,50 m vorgesehen. Die engen Kurvenbereiche werden entsprechend aufgeweitet, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Größere Fahrzeuge müssen in den engen Kurven gegenseitig Rücksicht nehmen und sich verständigen.

Im Bebauungsplan wurden lediglich solche Festsetzungen getroffen, die eine planungsrechtliche Realisierung des zuvor beschriebenen Bauvorhabens ermöglichen. Demgemäß sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Straßenverkehrsfläche erfolgt, die dem künftigen Straßenquerschnitt entsprechen. Die angestrebten Querschnitte sind jeweils nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Ebenfalls nachrichtlich übernommen wurden verkehrstechnische Merkmale wie Radien, die Lage der

Straßenachse sowie die Ausgestaltung des Straßenrandes mit Rinnen, Randborden oder in niveaugleicher Form.

Zwangspunkte für die Linienführung im Grund- und Aufriß sind:

- die vorhandene Straße
- die vorhandene Bebauung und Zufahrten
- die Anschlüsse der vorhandenen Gemeindestraßen

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von ca. 800 Kfz/24 Std. im Ortskernbereich wurde ein Querschnitt von 5,50 m Fahrbahnbreite zugrunde gelegt.

Querschnittsmaße innerhalb der Ortslage:

2 Fahrstreifen	2 x 2,25 m	=	4,50 m
2 Entwässerungsrinnen	2 x 0,50 m	=	1,00 m
1 Gehweg	1 x 1,50 m	=	<u>1,50 m</u>
			7,00 m

Querschnittsmaße außerhalb der Ortsdurchfahrt

2 Fahrstreifen	2 x 2,75 m	=	5,50 m
2 Bankette	2 x 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite			7,50 m

Die Fahrbahnen erhalten eine bituminöse Befestigung gemäß Bauklasse IV.

Die Böschungen werden mit einer Regelneigung von 1 : 1,5 ausgebildet. Die zurückversetzenden Einfriedungsmauern werden mit dem gleichen Material wieder hergestellt.

Die vorhandene Kreuzung K 33/Gemeindestraße und die vorhandenen Einmündungen werden lage- und höhenmäßig neu angeschlossen.

An der Einmündung K 33/Gemeindestraße bei Bau-km 0,339/-0,550 wird die Vorfahrt neu geregelt.

Nach dem Ausbau soll die Gemeindestraße von der B 50 herkommend in den Ortskern (K 33) die Vorfahrt bekommen. Die K 33 von der B 50 kommend, wird an die neue Vorfahrtsstraße verkehrsgerecht angeschlossen.

Die K 33 erhält in der Ortslage keine Mittelmarkierung. Auf der freien Strecke von Bau-km 0,000 - 0,430 wird die normale Mittel- und Seitenmarkierung aufgebracht. Die vorhandene Bushaltestelle an



der Gemeindestraße soll dorfgerecht umgestaltet werden. Der Wartebereich wird flächenmäßig vergrößert werden.

## **6. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

### **6.1 Auswirkungen auf die umbaute Umgebung**

Das Plangebiet liegt in der Südeifel ca. 8 km östlich von Bitburg entfernt.

Der Ortskern liegt auf einem Höhenrücken des naheliegenden Kylltales. Im Ortskernbereich befinden sich überwiegend für die Eifel ortstypische zweigeschossige Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Im Ortskern sind noch mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Z. Zt. bietet sich dem Betrachter kein schönes Ortsbild, da sich die Straßen und Höfe in einem baulich sehr schlechten Zustand befinden. Auch manche Hausfassade bietet ein unschönes Bild.

Die vereinzelt entlang der Kreisstraße stehenden großkronigen Bäume werten das Ortsbild in diesen Bereichen auf. Durch die Neuanpflanzungen im Zuge der Straßenbauarbeiten soll dieses Erscheinungsbild zusätzlich verbessert werden. Die dem Dorf angrenzende freie Landschaft wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Auf den direkt angrenzenden Wiesen im Ortskernbereich befindet sich eine noch relativ große Anzahl von Obstbäumen. Vertiefte Untersuchungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Grünordnungsplan), welcher als Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist, dokumentiert.

Da die vorhandene Trasse in ihrer alten Lage überwiegend beibehalten wird, treten keine schweren Konflikte im Ausbaubereich auf.

Die Haus- und Hofflächen sind im Ortskern überwiegend bis an den jetzigen Straßenkörper befestigt.

Durch den Bau der Gehwege tritt teilweise eine Flächenmehrversiegelung auf. Eine Untersuchung der landespflegerischen Belange erfolgt im vorgenannten Grünordnungsplan.

### **6.2 Straßenbauliche Infrastruktur**

Der Straßenbau hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Infrastruktur.

### **6.3 Lärm und Schadstoffe**

Bedingt durch die Beibehaltung der vorhandenen Trassenführung der K 33 und der damit gegebenen Grundbelastung ist mit verstärkten anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe nicht zu rechnen. Durch die neue ebene Fahrbahn werden die Lärmbelastigungen durch Schwerfahrzeuge eher abnehmen.

Baubedingte Auswirkungen treten jedoch durch Baustellenlärm und vorübergehende Verschlechterung der lufthygienischen Situation auf. Sie werden nach der Baumaßnahme fortfallen und stellen nur einen zeitlich begrenzten Konflikt dar.

### **6.4 Flächenbedarf**

Um die vorgesehene Planung durchführen zu können, muß im Kernbereich von den angrenzenden Hofflächen Grunderwerb getätigt werden.

Auch auf der freien Strecke von Bau-km 0,000 - 0,420 ist von den landwirtschaftlich genutzten Flächen Grunderwerb für den Straßenausbau erforderlich.

### **6.5 Wassergewinnungsgebiete**

Wassergewinnungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

### **6.6 Überschwemmungsgebiete**

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **6.7 Bebaute Gebiete**

Durch den ortsgerechten Straßenausbau paßt sich die Straße in das vorhandene Dorfbild ein. Auf denkmalpflegerische Bausubstanzen wurden insbesondere bei der mit wildem Wein bewachsenen Gartenmauer, bei Bau-km 0,035 rechts, Rücksicht genommen. Die vorhandene Mauer bleibt an der jetzigen Stelle erhalten.

Die Planung ist auf das Dorferneuerungskonzept der Gemeinde abgestimmt.

## **6.8 Aussagen Dritter**

Auf einer Bürgerversammlung am 24. März 1993 wurde die straßenbauliche Planung vorgestellt. Anregungen seitens der Anlieger wurden soweit wie möglich berücksichtigt.

## **6.9 Gewählte Linie**

Die gewählte Linie folgt weitgehend der vorhandenen Straße. Die Trassierungselemente wurden so gewählt, wie es die vorhandene Bebauung entlang der Straße zuließ. Durch landespflegerische Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen lassen sich die unvermeidbaren Eingriffe im Bereich der gewählten Linie ausgleichen.

## **6.10 Entwässerung**

Das vorhandene Entwässerungskonzept wird beibehalten. Die Oberflächenentwässerung der Straße und der Gehwege bietet aufgrund der Topographie keine Schwierigkeiten.

Im gesamten Ortsbereich läuft das Oberflächenwasser in die vorhandene Ortskanalisation (Mischsystem). Diese Regelung soll auch nach dem Ausbau der K 33 beibehalten werden.

## **6.11 Leitungen**

Leitungen der Ver- und Entsorgung, sowie RWE- und Postkabel werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepaßt.

Das RWE und die Post werden frühzeitig eingeschaltet, um evtl. bei der Ausbaumaßnahme Kabelverlegungsarbeiten mit durchführen zu können.

## **7. Kosten für die Gemeinde**

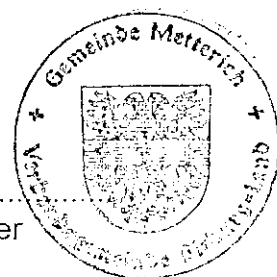
Der Gemeinde entstehen durch die Baumaßnahme für die Ersterstellung des Gehweges einschließlich Angleichungen und Grunderwerb Kosten in Höhe von ca. DM 150.000,- (netto). Darin sind die Kosten für die Erstellung einer dorfgerechten Buswartehalle nicht enthalten.

Die Übernahme dieser Kosten durch die Gemeinde ist gerechtfertigt. Ein großer Teil davon wird durch die Einforderung von Anliegerbeiträgen ausgeglichen. Auch dies ist gerechtfertigt, da die Erstellung des Gehweges dem Schutz und der Sicherheit der Allgemeinheit dient.

Die Straßenbaumaßnahme einschließlich der beiden Vollrinnen trägt kostenmäßig der Landkreis Bitburg-Prüm. An den Kosten für die Umgestaltung der Einmündung K 33/Gemeindestraße (Bitburger Straße) wird die Gemeinde Metterich gemäß Kreuzungsrichtlinien beteiligt.

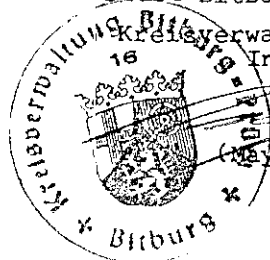
Metterich, den 30. Mai 1994

*R. Gering*  
Der Ortsbürgermeister



Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 zur Anzeige beigelegt.

54634 Bitburg, 22.07.1994



In Vertretung:

(Mayer-Schlöder)